

29.05.09

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Sechzehnte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Sechzehnte KOV-Anpassungsverordnung 2009 - 16. KOV-AnpV 2009)**A. Problem und Ziel**

Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) für die Versorgungsberechtigten in den Ländern, in denen das BVG bereits vor dem 1. Januar 1991 galt, sowie der Beschädigtengrundrenten einschließlich des Alterserhöhungsbetrages und der Schwerstbeschädigtenzulagen der Kriegsoffer und Opfer des SED-Regimes in den neuen Ländern nach Maßgabe des § 56 BVG entsprechend dem Vomhundertsatz, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.

B. Lösung

Anhebung der in § 56 BVG näher bestimmten Leistungen um 2,41 vom Hundert und des Bemessungsbetrages um 2,08 vom Hundert

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 2009 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von rund 17,8 Millio-

nen Euro. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 2010 bis 2012 betragen (in Millionen Euro):

<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>
32,0	28,8	25,9

Diese Mehraufwendungen werden im Bundeshaushalt 2009 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2012 im Rahmen der entsprechenden Ansätze des Einzelplans 11 finanziert.

2. Vollzugsaufwand

Da die Länder für die Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts zuständig sind, entstehen ihnen Kosten beim Vollzug der Anpassung. Nach Berechnungen eines Landes ist erfahrungsgemäß die Anpassung mit etwa 2,50 Euro je Anpassungsfall zu veranschlagen. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch bei den übrigen Ländern Kosten in vergleichbarer Größenordnung angefallen sind. Demzufolge dürfte bei der jetzigen Anpassung mit etwa 340.000 Versorgungsberechtigten mit knapp 1 Million Euro Vollzugsaufwand (alle Länder insgesamt) zu rechnen sein.

E. Sonstige Kosten

Von der im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geringen Steigerung der Leistungsausgaben sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, da das zusätzlich erzeugte Nachfragepotential im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nicht ins Gewicht fällt. Belange der Wirtschaft werden durch die Anpassungsverordnung nicht berührt.

F. Bürokratiekosten

Neue Informationspflichten werden durch diese Verordnung nicht eingeführt.

29.05.09

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Sechzehnte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Sechzehnte KOV-Anpassungsverordnung 2009 - 16. KOV-AnpV 2009)

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 29. Mai 2009

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Peter Müller

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Sechzehnte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Sechzehnte KOV-Anpassungsverordnung 2009 - 16. KOV-AnpV 2009)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Sechzehnte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

(Sechzehnte KOV-Anpassungsverordnung 2009 – 16. KOV-AnpV 2009)

Vom ...

Auf Grund des § 56 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), dessen Absätze 1 und 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 45 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Angabe „144“ durch die Angabe „147“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „117“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „1,800“ durch die Angabe „1,843“ ersetzt.
3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 30	in Höhe von	123 Euro,
von 40	in Höhe von	168 Euro,
von 50	in Höhe von	226 Euro,
von 60	in Höhe von	286 Euro,
von 70	in Höhe von	396 Euro,
von 80	in Höhe von	479 Euro,
von 90	in Höhe von	576 Euro,

von 100 in Höhe von 646 Euro.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 50 und 60	um 25 Euro,
von 70 und 80	um 31 Euro,
von mindestens 90	um 38 Euro.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	74 Euro,
Stufe II	154 Euro,
Stufe III	229 Euro,
Stufe IV	306 Euro,
Stufe V	382 Euro,
Stufe VI	460 Euro.“

4. § 32 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 50 oder 60	396 Euro,
von 70 oder 80	479 Euro,
von 90	576 Euro,
von 100	646 Euro.“

5. In § 33 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „26 339“ durch die Angabe „26 887“ ersetzt.

6. In § 33 a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „69“ durch die Angabe „71“ ersetzt.

7. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „266“ durch die Angabe „272“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „455, 645, 829, 1 078 oder 1 325“ durch die Angabe „466, 661, 849, 1 104 oder 1 357“ ersetzt.

8. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „1 523“ durch die Angabe „1 560“ und die Angabe „763“ durch die Angabe „781“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „1 523“ durch die Angabe „1 560“ ersetzt.
9. In § 40 wird die Angabe „378“ durch die Angabe „387“ ersetzt.
10. In § 41 Absatz 2 wird die Angabe „419“ durch die Angabe „429“ ersetzt.
11. In § 46 werden die Angabe „107“ durch die Angabe „110“ und die Angabe „199“ durch die Angabe „204“ ersetzt.
12. In § 47 Absatz 1 werden die Angabe „187“ durch die Angabe „192“ und die Angabe „260“ durch die Angabe „266“ ersetzt.
13. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Angabe „513“ durch die Angabe „525“ und die Angabe „357“ durch die Angabe „366“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „94“ durch die Angabe „96“ und die Angabe „69“ durch die Angabe „71“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „290“ durch die Angabe „297“ und die Angabe „210“ durch die Angabe „215“ ersetzt.
14. In § 53 Satz 2 werden die Angabe „1 523“ durch die Angabe „1 560“ und die Angabe „763“ durch die Angabe „781“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Nach § 56 Absatz 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind in den alten Ländern die laufenden Rentenleistungen zum 1. Juli 2009 durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend dem Vomhundertsatz anzupassen, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.

Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sollen nach dem Entwurf der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2009 um 2,41 vom Hundert angepasst werden.

Die jetzt vorzunehmende Anpassung hat Auswirkungen auch auf die Leistungen der Kriegsopferversorgung in den neuen Ländern. Dort erfolgt nach dem Einigungsvertrag die Anpassung jeweils automatisch mit der Anhebung des dortigen Rentenniveaus; die KOV-Leistungen orientieren sich sodann an den angepassten höheren KOV-Leistungen im alten Bundesgebiet. Abweichend von diesem Grundsatz sieht § 84a BVG vor, dass die Beschädigtengrundrenten einschließlich der Alterserhöhungsbeträge sowie der Schwerstbeschädigtenzulagen der Kriegsopfer und der Opfer des SED-Regimes mit Wirkung vom 1. Januar 1999 auf 100 vom Hundert der entsprechenden Grundrente im alten Bundesgebiet anzuheben sind.

Insoweit wirkt sich die Anpassung zum 1. Juli 2009 in den alten Ländern auch unmittelbar auf die Beschädigtengrundrenten einschließlich der Alterserhöhungsbeträge sowie der Schwerstbeschädigtenzulagen der Kriegsopfer und der Opfer des SED-Regimes in den neuen Ländern aus. Dies ist im finanziellen Teil berücksichtigt.

2. Der Anpassung unterliegen
 - die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
 - die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG),
 - die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Absatz 1, §§ 40 und 46 BVG),
 - die Schwerstbeschädigtenzulagen (§ 31 Absatz 4 BVG),
 - die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41, 47 BVG),
 - der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33a BVG),
 - die Elternrenten (§ 51 BVG),

- die Pflegezulagen (§ 35 BVG),
- das Bestattungsgeld (§§ 36 und 53 BVG).

Der Entwurf sieht eine Erhöhung dieser Leistungen um 2,41 vom Hundert vor.

Der Bemessungsbetrag nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a BVG wird nach § 56 Absatz 1 Satz 2 BVG um 2,08 vom Hundert erhöht.

3. Aufgrund des § 56 Absatz 2 Satz 3 sind die sich bei der Festsetzung nach Anwendung des Steigerungssatzes ergebenden neuen Beträge unter 0,50 Euro auf volle Euro nach unten und von 0,50 Euro an auf volle Euro nach oben zu runden; für die in § 15 Satz 1 BVG genannten Rahmenbeträge (Kostenersatz bei außergewöhnlichem Kleider- und Wäscheverschleiß) sind dabei Ausgangspunkt die Beträge, die sich bei Multiplikation der zu Grunde liegenden Bewertungszahl mit dem in § 15 Satz 2 BVG genannten neuen Multiplikator ergeben. Dieser seit Jahren anzuwendende Berechnungsmodus gewährleistet, dass auf längere Sicht Abrundungen nach unten und Aufrundungen nach oben einander ausgleichen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nummern 1 bis 14
Anpassung.

zu Artikel 2

Inkrafttreten.

C. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Die nachfolgend aufgeführte Kostenrechnung bezieht sich nur auf die alten Länder und auf die Beschädigtengrundrenten einschließlich der Alterserhöhungsbeträge sowie der Schwerstbeschädigtenzulagen der Kriegsoffer und Opfer des SED-Regimes im Sinne des § 31 Absatz 1 BVG in den neuen Ländern. Die direkte Auswirkung auf die genannten Leistungen in den neuen Ländern ergibt sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 2000 bzw. aus § 84a BVG, der unter Berücksichtigung Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundessozialgerichts geändert wurde. Auf alle übrigen Versorgungsleistungen der Kriegsoffer und auf alle Leistungen der Berechtigten nach anderen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts kann sich die Anpassung in den neuen Ländern wegen der Ankoppelung der Versorgung an das Niveau der jeweils verfügbaren Standardrenten allenfalls theoretisch geringfügig auswirken.

1.1 Auswirkungen der Leistungserhöhungen im Jahr 2009

Durch die Anpassung der oben genannten Leistungen zum 1. Juli 2009 ergeben sich in dem Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2009 Mehraufwendungen von rund 17,8 Millionen Euro.

1.2 Auswirkungen der Leistungserhöhungen auf die Folgejahre in Mio. Euro

<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>
32,0	28,8	25,9

2. Auswirkungen auf die Länderhaushalte

Die finanziellen Belange der Länder werden auch geringfügig dadurch berührt, dass sich die Leistungserhöhungen auf Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten auswirken; die Kosten dieser Gesetze werden überwiegend von den Ländern getragen.

3. Durch die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Höhe der Leistungen nach dem BVG ergeben sich auch mittelbare Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden, die wegen des Fehlens statistischer Unterlagen nicht beziffert werden können.

4. Da die Länder für die Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts zuständig sind, entstehen ihnen Kosten beim Vollzug der Anpassung. Nach Berechnungen eines Landes ist erfahrungsgemäß die Anpassung mit etwa 2,50 Euro pro Anpassungsfall zu veranschlagen. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch bei den übrigen Ländern Kosten in vergleichbarer Größenordnung angefallen sind. Demzufolge dürfte bei der jetzigen Anpassung mit etwa 340.000 Versorgungsberechtigten mit knapp 1 Million Euro Vollzugaufwand (alle Länder insgesamt) zu rechnen sein.

D. Auswirkungen auf das Preisgefüge

Von der im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungen nach dem BVG geringen Steigerung der Leistungsausgaben sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, da das zusätzlich erzeugte Nachfragepotential im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nicht ins Gewicht fällt. Belange der Wirtschaft werden durch die Anpassungsverordnung nicht berührt.

E. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Aus der Anpassung der Rentenleistungen nach dem BVG sind Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung nicht zu erwarten. Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung ergeben sich keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz

NKR-Nr. 933: Sechzehnte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o. a. Verordnung auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Es entstehen keine Bürokratiekosten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger, sowie für die Verwaltung.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Kreibohm
Berichterstatte